

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "Nordrhein-Westfälischer Iaido-Verband e.V.", abgekürzt NRWIV.
- (2) Der NRWIV hat seinen Sitz in Aachen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen eingetragen werden. Mit der Eintragung wird der vollständige Name "Nordrhein-Westfälischer Iaido-Verband e.V." lauten.

§ 2 Zweck

- (1) Der NRWIV verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der NRWIV ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des NRWIV fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2) Der NRWIV verfolgt den Zweck, nordrhein-westfälische Vereine und Abteilungen in nordrhein-westfälischen Sportvereinen, die die japanische Schwertkunst "Iaido" fördern und/oder betreiben, zusammenzuschließen und Iaido als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu fördern.
- (3) Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind die Vermittlung von Iaidounterricht, die Durchführung eines geordneten Sportbetriebes unter den Mitgliedern und mit befreundeten und übergeordneten Verbänden, die Organisation von Lehrgängen und Prüfungen, die Durchführung von Wettkämpfen sowie die Verbreitung des Bekanntheitsgrades von Iaido durch Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der NRWIV ist parteipolitisch unabhängig und religiös und weltanschaulich neutral.
- (5) Ziel des NRWIV ist es, anerkannter Fachverband im Dachverband für Budotechniken des Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. zu werden.
- (6) Im Wirkungsbereich des NRWIV und seiner Mitglieder, insbesondere während Lehrgängen, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Wettkämpfen ist das Führen von Hieb- und Stoßwaffen untersagt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des NRWIV können Vereine mit Sitz in Nordrhein-Westfalen werden, die Iaido betreiben. Soweit nur in einer Abteilung eines Vereins Iaido betrieben wird, betrifft die Mitgliedschaft nur die Abteilung dieses Vereins. Sind aus einem Regierungsbezirk des Landes Nordrhein-Westfalen noch keine Vereine Mitglied im NRWIV, so können in der Übergangszeit bis zum 31.12.2004 auch Einzelpersonen aus diesem Regierungsbezirk als Mitglieder in den NRWIV aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.
- (2) Der NRWIV ist verpflichtet, alle Vereine, die in Nordrhein-Westfalen Iaido im Sinne des Amateurgedankens betreiben wollen und die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 der Satzung erfüllen, die Mitgliedschaft einzuräumen, es sei denn, es liegen Gründe vor, die bei schon bestehender Zugehörigkeit zum Ausschluss nach § 3 Abs. 4 führen würden.

§ 3 Fortsetzung

- (3) Vereine müssen als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sein. Dies ist durch Vorlage eines Freistellungsbescheides nachzuweisen.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerer Schädigung des Zwecks oder des Ansehens des NRWIV oder bei Beitragsrückstand in Höhe eines Jahresbetrages um mehr als sechs Monate nach seiner Fälligkeit an den NRWIV oder an den Bundesverband, in dem der Landesverband Mitglied ist, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem NRWIV ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes sind an den Vorstand zu richten. Antragsberechtigt sind Angehörige des Vorstandes oder Mitglieder. Ein solcher Antrag ist dem Vorstand unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. Vor der Entscheidung ist das auszuschließende Mitglied anzuhören.
- (5) Die Mitgliedschaft endet bei Einzelpersonen durch Austritt, Ausschluss, Tod, bei Vereinen durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Verlust der Gemeinnützigkeit.
- (6) Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief angezeigt werden.
- (7) Der Verband ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen. Die Mitglieder haben keinen Anteil an dem Vereinsvermögen. Kein ausgeschiedenes Mitglied hat Anrecht auf das Vermögen des NRWIV oder Teilen hiervon. Bei Auflösung des Verbandes ist das Vermögen steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen.

§ 4 Organe

Die Organe des NRWIV sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des NRWIV ist die Mitgliederversammlung. Diese setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Mitgliedern
 - c) der/den Kassenprüfern
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen. Sie ist den Mitgliedern jedoch mindestens zwei Monate vor dem Zusammentritt der Versammlung schriftlich mit einfachem Brief anzukündigen mit der Aufforderung, bis vier Wochen vor dem Zusammentritt Anträge schriftlich beim Vorstand einzureichen. Diese, sowie die Anträge des Vorstandes sind den Mitgliedern in einer Tagesordnung zwei Wochen vor dem Zusammentritt mit einfachem Brief bekanntzugeben. Die Fristen beginnen mit der Absendung der Briefe an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können auf der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie nicht der vorherigen Ankündigung bedürfen.

§ 5 Fortsetzung

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einfachem Brief innerhalb von vier Wochen einzu-berufen. § 5 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Nach ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten. Näheres wird in einer Geschäfts-ordnung geregelt.
- (6) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen müssen in der Einladung mit dem Wortlaut des/der geänderten Paragraphen bekannt gegeben werden.
- (7) Das Stimmrecht wird wie folgt geregelt:
 - a) Einzelmitglieder haben keine Stimme,
 - b) Vereine haben pro begonnener Dekade von Mitgliedern, die einen Beitrag an den Bundes- oder Landesverband gezahlt haben und dem NRWIV gemeldet sind, eine Stimme, höchstens fünf Stimmen. Kommt ein Verein seiner Stärkemeldung nicht termingerecht nach, hat er keine Stimme auf der Mit-gliederversammlung. Die Gesamtstimmen eines Mitglieds sind einheitlich abzugeben. Jeder dem NRWIV angehörende Verein wird von einem/einer Delegierten vertreten. Der/die Delegierte bedarf der schriftlichen Bestätigung des jeweiligen Vereins und kann nur diesen vertreten. Die Delegierten-vollmacht ist vom Vereinsvorstand auszustellen.
 - c) Der Vorstand hat eine Stimme. Bei Wahlen hat er kein Stimmrecht.
 - d) Stimmübertragungen zwischen den Mitgliedern sind nicht zulässig.
- (8) Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorstand und vom Proto-kollierenden zu unterschreiben und innerhalb von acht Wochen nach der Versammlung an die Ver-bandsmitglieder zu übersenden.
- (10) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzendem, dem 2. Vorsitzendem und dem Kassenwart..
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den NRWIV nach außen und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) 1. und 2. Vorsitzender dürfen, mit Ausnahme des Amtes des Kassenwartes, weitere Ämter überneh-men.

- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist bei seiner Tätigkeit an die Satzung, die Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Kassenprüfer

- (1) Der/Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der/Die Prüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Weitere Prüfungen liegen im Ermessen des/der Prüfer/s. Die Aufgaben des/der Kassenprüfer/s beinhalten neben der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auch die Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel.
- (3) Beanstandungen sind sofort schriftlich dem Vorstand zu melden.
- (4) Der schriftliche Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung jährlich vorzulegen.

§ 8 Beiträge

Der NRWIV erhebt Beiträge. Zahlungsweise, Höhe und Fälligkeitstermin werden durch den Vorstand in einer Finanzordnung festgelegt

§ 9 Wahlen

- (1) Der Vorstand ist alle drei Jahre auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.
- (2) Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat einzeln zu erfolgen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl schriftlich (geheim) durchzuführen. Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme eines bestimmten Amtes schriftlich erteilt hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden erhält. Als gültige Stimmen geltend nur "Ja" und "Nein" Stimmen. Erreicht keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so ist zwischen den Bewerbern mit dem höchsten und dem zweithöchsten Stimmenergebnis eine Stichwahl durchzuführen.
- (3) Bei Rücktritt oder sonstigem Ausfall eines einzelnen Vorstandsmitgliedes kann auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied auf die entsprechende Position gewählt werden. Bei Rücktritt oder sonstigem Ausfall des gesamten Vorstandes ist eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf dieser wird ein neuer Vorstand für eine Wahlzeit von drei Jahren gewählt.

§ 9 Fortsetzung

- (4) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes während einer Amtsperiode ist nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Bei der Einberufung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Abwahl des Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes in der Tagesordnung aufzuführen. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes bedarf einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden.

§ 10 Ordnungen

Der Vorstand kann zur Regelung bestimmter Fragen und Aufgaben Ordnungen erlassen. Diese Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 11 Ausschüsse

Der Vorstand bestimmt Art und Zusammensetzung erforderlicher Ausschüsse.

§ 12 Auflösung

- (1) Eine Auflösung des NRWIV kann nur von einer hierfür eigens einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine anerkannte gemeinnützige Organisation, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Den Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Aachen.